

Ort, Datum:  
Salzburg, 14.07.2020

Zahl:  
405-1/493/1/39-2020

Betreff:  
AA GmbH, 5020 Salzburg; naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung von LKW-Abstellplätzen ua auf der GN aa KG BB - Beschwerde einer Umweltorganisation

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Ulrike Seidel über die Beschwerde einer Umweltorganisation, AI x, 5020 Salzburg, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (belangte Behörde) vom 01.04.2019, Zahl xx/2018/077 (mitbeteiligte Partei: AA GmbH, 5020 Salzburg, vertreten durch AC Rechtsanwälte OG, AD 5, 5020 Salzburg),

### zu R e c h t:

- I. Die Beschwerde wird, soweit sie sich auf nicht unionsrechtlich bedingte Umweltvorschriften bezieht als unzulässig zurückgewiesen, im Übrigen als unbegründet abgewiesen.

Der Spruch des angefochtenen Bescheides wird dahingehend abgeändert, dass  
a) die angeführte Rechtsgrundlage „§ 34“ zu entfallen hat,

b) in der Auflage Punkt 30) zwischen dem Wort „sämtliche“ und „Auswirkungen“ eingefügt wird „artenschutzrechtlichen“ und

c) neu als Auflage ergänzt wird:

„31) Berichtspflichten ökologische Bauaufsicht:

- Es hat eine regelmäßige Berichtslegung, je nach Baufortschritt auch monatlich unaufgefordert an die Behörde zu erfolgen, wobei die aktuellen Fanglisten zu übermitteln sind. Der Baufortschrittsbericht hat Angaben über Bauabläufe, sowie die frist- und sachgemäße Durchführung der Maßnahmen einschließlich der erforderli-

chen Pflegemaßnahmen zu enthalten.

- Vor der Umsetzung weiterer Bodeneingriffe hat eine intensive Kontrolle der Fläche bei geeigneter Witterung zu erfolgen.

- Die Monitoringergebnisse (siehe Auflage 27) sind der Behörde regelmäßig und un-  
aufgefordert vorzulegen, wobei Angaben über die Entwicklung der Ersatzlebens-  
räume, deren Vernetzung und die Entwicklung des Umfelds, die Nutzung und Be-  
siedelung, die Entwicklung der Zauneidechsenpopulation (Dokumentation Populati-  
onsstruktur, Reproduktionserfolg) sowie der Mauereidechsen-Population zu machen  
sind. Weiters haben die Berichte Angaben über allfällig notwendige Pflegemaßnah-  
men sowie ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zur Gewährleistung  
der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zau-  
neidechse zu enthalten. Der Abschlussbericht hat Details zur dauerhaften Pflege der  
Ersatzlebensräume zu enthalten.“

II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
nicht zulässig.

## **Entscheidungsgründe**

### **1. Verfahrensgang**

#### 1.1.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der mitbeteiligten Partei gemäß Spruchpunkt I.  
die naturschutzbehördliche Bewilligung „für den Eingriff in den naturschutzrechtlich ge-  
schützten Lebensraum „Feuchte Grünlandbrache nördlich BCstraße“ im Ausmaß von  
8.415 m<sup>2</sup> im Bereich des Grundstückes aa KG BB sowie Verrohrung zweier Gräben im  
Bereich der Grundstücke aa und bb beide KG BB bei Einhaltung nachstehender Auflagen  
und Bedingungen“ erteilt. Es folgen 30 Auflagenpunkte. Die Bewilligung erfolgte aufgrund  
der Rechtsgrundlagen §§ 3a, 24, 31, 34 und 50 Abs 2 und Abs 3 NSchG.

Gemäß Spruchpunkt II wurde unter Konkretisierung in 11 Punkten die Umsetzung einer  
Ersatzleistung gemäß § 3a Abs 2 NSchG aufgetragen.

In der Begründung wurde beginnend mit der Antragstellung mit Schreiben vom  
29.01.2018 der Verfahrensgang - mit teils wörtlicher Wiedergabe insbesondere des Er-  
gebnisses der mündlichen Verhandlung am 08.11.2018 samt Fachgutachten - dargelegt.  
Weiters folgen Ausführungen zur Frage des Vorliegens eines öffentlichen Interesses und  
zwar durch Wiedergabe des Vorbringens der Antragstellerin dazu mit Schreiben vom  
06.11.2018 und der Stellungnahme des Wirtschaftsservice der Stadt Salzburg vom  
25.03.2019. Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg war in das Verfahren eingebunden  
und auch deren Stellungnahmen wurden dargelegt.

In rechtlicher Hinsicht wurde zusammengefasst dargelegt, dass mit dem gänzlichen Ver-  
lust des Lebensraumes durch die Asphaltierung die Maßnahme den grundsätzlichen Ziel-  
setzungen des Lebensraumschutzes nach § 24 NSchG widerspreche, da die Maßnahme  
aufgrund der negativen fachlichen Stellungnahmen des Amtssachverständigen und der  
Landesumweltanwaltschaft gemäß § 24 Abs 5 NSchG mehr als nur unbedeutende abträg-  
liche Auswirkungen auf die ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes und des Natur-

haushaltes darstelle. Von der Antragstellerin sei das Vorliegen eines öffentlichen Interesses begründet mit Zusammenlegung von Standorten, Arbeitsplatzschaffung, Hinweis auf Flächenwidmung Gewerbegebiet und getätigter Investitionen für die Infrastruktur des Gewerbegebiets BD durch die Stadtgemeinde geltend gemacht worden (wirtschaftliches Interesse an der Nutzung des Baulandes durch den Gewerbebetrieb der Antragstellerin). Das öffentliche Interesse des Naturschutzes am Erhalt des Biotops wurde dahingehend beschrieben, als die Stadt Salzburg eine Fläche von 482 ha biotopkartierter und somit lebensraumgeschützter Flächen gemäß § 24 Abs 1 NSchG aufweise. Bei der beantragten Fläche im Ausmaß von 8.415 m<sup>2</sup> handle es sich daher um 0,175% der gesamten Biotopschutzfläche der Stadt Salzburg. Aus der Kleinflächigkeit des Biotops alleine komme jedoch dem Gewerbebetrieb nicht der Vorrang zu, da der europarechtliche Schutz der Zauneidechse einen besonders hohen Stellenwert einnehme. Es seien jedoch aufgrund der CEF-Maßnahmen bereits Ersatzlebensräume im Bereich des BE-Parks geschaffen worden, um eine Übersiedlung zu ermöglichen. Der beigezogene herpetologische Fachmann habe in seiner Stellungnahme vom 04.02.2019 zum Ausdruck gebracht, dass mit der Auswahl der Ersatzflächen ein annehmbarer Lebensraum für diese Tiere in der näheren Umgebung zur Verfügung gestellt werde. Dies sei auch von der Landesumweltanwaltschaft bestätigt worden. Im Rahmen der Interessensabwägung wurde zusammengefasst ausgeführt, dass es abzuwägen gelte, ob die Nutzung des Gewerbegebietsstandortes samt Neuschaffung von Arbeitsplätzen der Biotopzerstörung überzuordnen sei. Berücksichtigt werde einerseits die raumordnungsrechtliche Widmung und andererseits der neu geschaffene Lebensraum für die geschützten Tierarten Zauneidechse und Wildbiene (Übersiedlung) sowie die Schaffung eines neuen Lebensraumes in BF durch einen Amphibientümpel. Es seien zwar negative Folgen für die Pflanzen- und Tierarten auf der Biotopfläche gegeben, jedoch würden diese durch die Ersatzleistungen auf ein Ausmaß reduziert, welches geeignet sei, den Fortbestand der Individuen zu gewährleisten. Mit den vorgeschriebenen Auflagen würde die nötige Vorsorge getroffen werden, um abträgliche Auswirkungen für die geschützten Tiere und den verbleibenden Lebensraum auf dem GN aa KG BB auf ein geringeres Maß zu beschränken. Dem öffentlichen Interesse der Antragstellerin komme der Vorrang zu und habe die Alternativprüfung ergeben, dass keine geeignete Alternativlösung bestehe. Abschließend wurde noch darauf verwiesen, dass die Landesumweltanwaltschaft keine Einwände bei Aufnahme der von ihr geforderten Auflagen in den Spruch erhoben habe, sowie auf eine Stellungnahme der Stadtgemeinde Salzburg vom 23.10.2018 und die von dieser erhobene Forderung (Lärmschutzwand etc.) verwiesen wurde.

Von der mitbeteiligten Partei und der Landesumweltanwaltschaft Salzburg erfolgte schriftlich jeweils ein Rechtsmittelverzicht, womit der Bescheid mit 08.04.2019 in Rechtskraft erwachsen ist. Der Bescheid wurde am 03.01.2020 auf die elektronische Plattform gemäß § 55a NSchG gestellt.

## 1.2.

Mit Schriftsatz vom 29.10.2020 wurde rechtsfreundlich vertreten von einer Umweltorganisation Beschwerde erhoben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Nach Darlegung des Sachverhaltes aus Sicht des Beschwerdeführers (Pkt 1 der Be-

schwerde) - wobei unter Hinweis auf die Bescheidanforderung mit Schreiben vom 11.12.2019 vorgebracht wurde, dass die Rechtsache „anhand der Rechtslage vor Geltung des am 1.1.2020 in Kraft getretenen LGBl Nr. 67/2019 ... zu beurteilen sei“ - wurde zur Rechtzeitigkeit (Pkt. 2) ausgeführt, dass faktisch die Zustellung des Bescheides erst am 15.01.2020 erfolgt sei, da der Beschwerdeführer erst zu diesem Zeitpunkt die nötigen Zugangsdaten erhalten habe.

Als Beschwerdegründe (Pkt. 3 der Beschwerde) wurden zusammengefasst Folgende vorgebracht:

Unter Beschwerdepunkt 3.1. wurde eine Verletzung des Artenschutzrechtes behauptet, da europarechtlich und innerstaatlich streng geschützte Tierarten am Standort festgestellt worden seien. Verwiesen wurde auf das artenschutzrechtliche Tötungsverbot für Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf den absoluten Schutz für alle wildlebenden Vogelarten und die Kriterien einer Ausnahmegewilligung (Pkt. 3.1.a). Auf dem GN aa KG BB sei die streng geschützte FFH-Art Zauneidechse nachgewiesen worden. Weder der beigezogene Sachverständige noch die Behörde hätten sich mit dem durch die beantragte Maßnahme verbundene Tötungsrisiko für einzelne Tiere auseinandergesetzt. Die für die Zauneidechse vorgesehenen Auflagen würden zwar auf eine Vermeidung der Tötung abzielen, könnten jedoch die Tötung von Individuen nicht ausschließen. Ausschlaggebend sei, ob eine Erhöhung des Tötungsrisikos für Einzelexemplare ausgeschlossen werden könne, widrigenfalls ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot gegeben sei. Populationsbezogene Auswirkungen seien dabei unbeachtlich. Die Annahme, dass ein Überleben der in den benachbarten Park übersiedelten Tiere ermöglicht werde (Bescheid Seite 15 letzter Absatz), werde keinesfalls den Anforderungen des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes gerecht, da sich der gesetzliche Schutz vor einer Tötung auf das einzelne Exemplar beziehe. Die Absiedelung stelle außerdem eine unwirksame Schutzmaßnahme dar. Der Park als neuer Lebensraum sei ungeeignet, die dafür eingeräumten Flächen weitaus kleiner als diese im Biotop gewesen seien. Durch Verkleinerung und Verinselung der Lebensfläche werde die Zauneidechse dort nicht überleben. Die Ersatzlebensräume seien schon von der dortigen Bodenbeschaffenheit von weitaus geringerer Qualität. Die Absiedelung trage so zu einer unmittelbaren Gefährdung der Tiere bei (Verweis auf Folder der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, Beilage ./16). Die Ersatzleistung „Amphibientümpel“ im rund 14 km entfernten BF könne zur Vermeidung von Individuenverlusten keinen Beitrag leisten und könne daher in diesem Zusammenhang nicht „in Anschlag gebracht“ werden. Durch die vorgeschriebenen Ersatzleistungen bzw. die dafür vorgesehene Umsetzungsfrist bis 15.02.2020 würden Individuenverluste geradezu in Kauf genommen. Es sei daher davon auszugehen, dass mit der Konsumation des angefochtenen Bescheides die Tötung von streng geschützten Tierarten einhergehe, der Bescheid sei alleine schon aus diesem Grund rechtswidrig.

Weiters (Pkt. 3.1.b) gelte für alle vom Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. für alle wildlebende Vogelarten, dass Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten) bzw. Nester nicht zerstört werden dürfen (§ 31 Abs 2 Z 4 und Abs 3 Z 2 NSchG). Nach allgemeinen Ausführungen zu „Lebensstätten“ bzw. deren Zerstörung bzw. Beschädigung wird vorgebracht, dass die Behörde selbst von einer vollständigen Zerstörung des geschützten Lebensraumes ausgehe (vgl Bescheid Seiten 14/15). Es liege eine Zerstörung aller darin bestehenden Lebensstätten geschützter Arten wie etwa Vogelnester, den Verstecken der Zaun-

eidechse und Brutzonen der Wildbienen, sowie der Quartiere der am Biotop vorhandenen Fledermausarten, Wiesel und Marder sowie von Libellen auf der Hand. Die vorgeschriebenen Auflagen könnten diesen Verstoß nicht verhindern. Im Gegenteil werde mit der Aufnahme eines fünfjährigen Monitorings zur Beurteilung, ob die Umsiedlung erfolgreich gewesen sei, die Zerstörung von Lebensstätten von der Behörde regelrecht in Kauf genommen (vgl Auflage 27).

Ein Verbot der Störung insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten bestehe für streng geschützte FFH-Arten wie auch für wildlebende Vogelarten (Pkt. 3.1.c). Im gegenständlichen Fall liege unzweifelhaft auch eine erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Arten mit Auswirkungen auf deren Erhaltungszustand vor. Die Planung artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen der CC sehe eine Absiedelung der Zauneidechsen und der Wildbienen in den BE-Park vor. Dieses „Gutachten“ bestätige, dass eine dauerhafte Garantie für den Erhalt der Ersatzflächen bzw. eine zeitlich unbegrenzte Widmung als Ausgleichsfläche von der DD verweigert werde (Behördenakt ON 50, Seite 1 Mitte). Weiters werde ausgeführt, dass die Maßnahme zur Lebensraumverbesserung auf dem schmalen Grünstreifen im Osten des GN cc KG CY nicht dauerhaft gesichert sei, da das Gartenamt der Stadt Salzburg keine dauerhafte Pflege zusichere. Nochmals verwiesen wurde auf die Ungeeignetheit der Flächen im BE-Park. Die vom Biotop GN aa KG BB im Frühjahr 2019 entnommenen Grasnarben und Wiesensoden seien an dort ungeeignete Stellen in den Park übersiedelt worden. Diese Flächen würden nämlich unmittelbar neben Gehwegen, dem Kinderspielplatz, dem Beachvolleyball- und Basketballplatz liegen, welcher von Parkbesuchern auch als Fußballplatz genützt werde. Eine ständige Ruhestörung und auch Vernichtung/Zerstörung der Tiere und Niststätten durch Bälle und durch das Betreten der Flächen sei gegeben. Die Tiere könnten daher dort die für ihre Existenz notwendige Ruhe und Ungestörtheit nicht finden. Eine Rechtswidrigkeit bestehe daher auch durch die Verletzung des Störungsverbotes sowie in der Auswahl völlig ungeeigneter Ersatzflächen. Die gerichtliche Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens werde dies jederzeit bestätigen.

Unter Beschwerdepunkt 3.2. folgen Ausführungen dazu, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 3a NSchG nicht vorliegen würden. Im Kontext mit diesem Vorbringen, dessen Wiedergabe aus den nachfolgend rechtlichen Erwägungen unterbleiben kann, wurde die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachbereich Umweltpsychologie (zur Frage des Erholungswertes dieser Restnaturflächen) und aus dem Fach der Umweltmedizin (zur Erhebung rechtsrelevanter umweltmedizinischer Aspekte) beantragt. Weiters wurde unter Pkt. 3.2.e ausgeführt, dass die Neuimplementierung des § 24a NSchG keinen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falles habe, da das hier geschützte Biotop bereits lange vor dem 31.12.2007 bestanden habe (Verweis auf Beilage ./10 Auszug Wikipedia/BD). Ein einzuholendes Gutachten werde jederzeit bestätigen, dass seit prähistorischen Zeiten es hier ein Moor/Torfgebiet gegeben habe und auf GN aa noch Torf abgebaut worden sei.

Unter Beschwerdepunkt 3.3. wurde die Rechtswidrigkeit der Vorschreibung der Ersatzleistungen geltend gemacht, da sämtliche im Bescheid vorgeschriebenen Ersatzleistungen die gesetzlichen Vorgaben in keinsten Weise erfüllen würden. Die Dachflächenbegrünung habe bestenfalls kleinklimatische und landschafts- bzw. ortsbildästhetische Bedeutung. Diese Maßnahme könne aber kein adäquater und damit zulässiger Ersatz für einen be-

sonders geschützten Lebensraum wie ein Mooregebiet und zweier Gräben, somit ein Feuchtgebiet darstellen bzw. bewirken. Selbiges gelte für das Amphibienlaichgewässer in einer Entfernung von über 10 km. Es sei nicht nachvollziehbar, inwieweit dieser Ersatzlebensraum in BF den vollständigen Verlust des Lebensraumes im Projektgebiet BD ausgleichen solle. Die fachlichen Ausführungen der mitbeteiligten Partei im Projekt der CC (ON 50) seien unschlüssig und fachlich als unrichtig zu qualifizieren. Es sei etwa in Zweifel zu ziehen, wie der fachlich geforderte Migrations- und Bewegungskorridor geschützter Arten bei Errichtung einer 300 m langen Lärmschutzwand erhalten bleiben könne. Die Wirkung der auf den Ersatzflächen geplanten, lediglich kurzfristig vorhandenen Lebensraumverbesserungen seien gänzlich in Frage zu stellen und seien im Verfahren ungeprüft geblieben. Weiters sei die ursprünglich geplante Baumfällung aus dem Verfahren herausgelöst worden, obwohl die bessere Besonnung für den funktionierenden Lebensraum der Zauneidechse als zwingende Voraussetzung anzusehen sei. Einmal mehr wurde auf die Nicht-Eignung des Lebensraumes der Zauneidechse im BE-Park verwiesen. Auch für die Wildbienen gäbe es dort mangels Weiden keine Überlebens- oder Ansiedelungschance. Weiters sei auch keine künftige Pflege der Ausgleichsflächen im Park gegeben bzw. gesichert. Die in den vorliegenden Berichten getroffenen Aussagen seien vom naturschutzfachlichen Sachverständigen weder hinreichend geprüft, noch gewürdigt worden, weshalb die fachliche Bewertung der Ersatzleistungen weder schlüssig noch nachvollziehbar sei. Mit Beschwerdevorbringen unter Pkt 3.4. wurde die Unzulässigkeit des unter Auflagenpunkt 30 ausgesprochenen Vorbehalts von weiteren Auflagen vorgebracht.

Unter Beschwerdepunkt 3.5. folgen Ausführungen zur behaupteten mangelhaften Sachverhaltsermittlung und zwar betreffend Ermittlungen zu artenschutzrechtlichen Verboten (3.5.a), betreffend Feststellungen zum Vorliegen besonders wichtiger öffentlicher Interessen iS § 3a NSchG (3.5.b), betreffend Feststellungen zur Alternativprüfung (3.5.c), betreffend Feststellungen zur Vorschreibung von Ersatzleistungen (3.5.d) sowie dazu, dass entscheidungswesentliche Sachverhaltsermittlungen und -feststellungen der Moor- und Feuchtgebietseigenschaft des GN aa KG BB gänzlich unterlassen worden seien. Beantragt wurde, dass dies vom Landesverwaltungsgericht nachgeholt werde (3.5.e).

Unter Beschwerdepunkt 3.6. wurde Nichtigkeit des Bescheides wegen gänzlicher Außerachtlassung des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll Bodenschutz) und im Bereich Naturschutz- und Landschaftspflege (Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege) als unionsrechtlich bedingte Umweltvorschriften geltend gemacht.

Unter Unterpunkt a. wurde ausgeführt, dass das Bodenschutzprotokoll die Behörde verpflichte, das GN aa KG BB als jahrhundertaltes Mooregebiet nachhaltig und geschützte Böden für künftige Generationen zu erhalten. Es würden ca. 7.000 m<sup>2</sup> Mooregebiet vernichtet, der Bescheid missachte Art 2 Z 2 (Schutzaspekt Vorrang vor Nutzungsaspekt). Art 7 Abs 1 verpflichte zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und gemäß Art 7 Abs 3 sei die Behörde verpflichtet, bei Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben dem Bodenschutz im alpinen Raum Rechnung zu tragen. Die Betriebsstätten-erweiterung stelle ein solches Großvorhaben dar. Zum Beweis dafür werde die Beischaufung aller behördlichen Akten der anhängigen Bau- und Betriebsstätten-genehmigungsverfahren beantragt. Art 9 Bodenschutzprotokoll verpflichte Hoch- und Flachmoore zu erhalten. In Feuchtgebieten und Mooren (beide Qualitäten habe das GN aa KG BB) dürf-

ten außer in begründeten Ausnahmefällen keine bodenzerstörenden Entwässerungsmaßnahmen erfolgen. Aus Art 9 Abs 3 ergäbe sich zudem, dass Moorböden grundsätzlich nicht genutzt werden sollten und dass ihre Eigenart erhalten bleibe. Es werde ergänzend auf den Kurzleitfaden UEP des Landes Salzburgs betreffend Bodenschutz bei Planungsvorhaben verwiesen (Beilage ./17).

Unter Unterpunkt b. erfolgen Ausführungen, warum gegen das Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ verstoßen worden sei.

Unter Beschwerdepunkt 3.7. wurde schließlich noch die Unzuständigkeit der belangten Behörde behauptet und damit begründet, dass die Prüfung einer allfälligen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsüberprüfung nach dem UVP-G 2000 unberücksichtigt geblieben sei. Aufgrund der Lage im flächenmäßig größten Gewerbegebiet der Stadt Salzburg und der räumlichen Nähe zum ausgewiesenen Schutzgebiet der Kategorie D des Anhang 2 UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft, Beilage ./2) sowie der im Stadtteil BD gegebenen Überhitzung und Vollversiegelung könne die UVP-Pflicht keinesfalls von vorneherein ohne Prüfung verneint werden. Durch die künftige Schwerverkehrsteigerung unmittelbar angrenzend an Wohn- und Schulflächen und der damit einhergehenden Verschlechterung der Luftqualität der bereits jetzt NO<sub>2</sub>-verseuchten Straßenzüge (Luftbild Beilage ./9) wäre in jedem Fall eine allfällige UVP-Pflicht geboten gewesen. Auf die gebotene Beachtung einer Kumulierung von Auswirkungen wurde verwiesen, zumal in naher Zukunft weitere Projekte (Neubau eines Baumarktes, Neubau eines großen Hotel- und Geschäftsgebäudes) geplant seien. Es sei daher jedenfalls von einer UVP-Pflicht des gegenständlichen Änderungsvorhabens auszugehen.

Der Beschwerde sind die Beilagen ./1 bis ./20 angeschlossen.

### 1.3.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 04.02.2020 dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde sowie den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

1.3.1. Im Rahmen der Beschwerde wurde einerseits der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt, über welchen die belangte Behörde mit Bescheid vom 10.02.2020, Zahl xx/2018/107 entschieden hat und der wiederum dagegen erhobenen Beschwerde vom 19.02.2020 mit Erkenntnis des LVwG vom 09.03.2020, Zahl 405-1/497/1/6-2020 nicht stattgegeben wurde. Einem Antrag auf Wiederaufnahme dieses Verfahrens gemäß § 32 VwGVG wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts vom 03.06.2020, Zahl 405-1/497/3/14-2020 ebenfalls nicht stattgegeben.

Andererseits wurde im Rahmen der Beschwerde der Antrag auf Aufhebung der Rechtskraft des angefochtenen Bescheides gestellt, welcher mit Beschluss des LVwG vom 11.02.2020, Zahl 405-1/493/3/2-2020 als unzulässig zurückgewiesen wurde.

1.3.2. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts vom 10.02.2020 wurde die Beschwerde der mitbeteiligten Partei zur Kenntnis und Abgabe einer Stellungnahme binnen einer –aufgrund technischer Zustellprobleme verlängerten - Frist übermittelt.

Binnen offener Frist langte mit Schriftsatz vom 13.03.2020 eine Stellungnahme ein, welche dem Beschwerdeführer per Email vom 18.03.2020 zur Kenntnis übermittelt wurde.

Auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts wurde mit Schreiben/Email der belangten Behörde vom 31.03.2020 die Fangliste der ökologischen Bauaufsicht übermittelt.

Mit Schreiben vom 01.04.2020 ergingen an die zoologische Amtssachverständige konkrete Fragestellungen mit dem Ersuchen um gutachtliche Stellungnahme.

1.3.3. Mit Schriftsatz vom 28.04.2020 wurde zum einen die Vollmachtsbeendigung der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers bekannt gegeben und zum anderen ein ergänzendes Vorbringen unter Anschluss der (Foto)Beilagen ./21 bis ./23 erstattet. Mit Email vom 29.04.2020 wurde noch die Beilage ./18 nachgereicht.

Zusammengefasst wurde vorgebracht, dass für das Vorhaben der mitbeteiligten Partei gemäß § 5a ROG die Verpflichtung bestehe, eine Umweltprüfung einzuleiten. Gemäß § 3 Abs 2 NSchG hätte die belangte Behörde den Bescheid nicht erlassen dürfen, da vorgesehen sei, das Ergebnis dieser Prüfung abzuwarten. Nochmals wurde auf die Verpflichtung einer Prüfung der UVP-Pflicht verwiesen, insbesondere im Hinblick auf die im Gewerbegebiet BD vorliegenden Kumulierungen. Auf die Bestimmung des § 5 Z 8 NSchG wurde verwiesen. Weiters wurde die fehlende Zustimmung des Grundeigentümers moniert. Als weitere artenschutzrechtliche Verletzung wurde moniert, dass das Teichmolchvorkommen nie erhoben worden sei. Es seien im Zuge der Baufeldfreimachung ca. 300 Tiere gefangen und in ein Gewässer im CZ abgesiedelt worden. Es werde beantragt, die Vorlage der Fanglisten aufzutragen. Teichmolche seien in Salzburg eine stark gefährdete Tierart. Die belangte Behörde hätte im Bescheid gemäß § 34 Abs 3b NSchG erkennen müssen, dass keine Ausnahme zu erteilen gewesen sei. Weitere Ausführungen beziehen sich auf Zauneidechsenfunde im April 2020 und auf beschädigte Fangzäune, was letztlich in dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde mündete.

Vorgebracht wurde ergänzend desweiteren, dass der angefochtene Bescheid einen Eingriff in 8.415 m<sup>2</sup> der geschützten Fläche auf GN aa KG BB gewähre, obwohl die beabsichtigte Betriebsstättenerweiterung auf einer geringeren Fläche im Bau- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren beantragt werde (Verweis auf Kundmachung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe des Logistikzentrum ABstraße aus Oktober 2019, Beilage ./2 der Beschwerde vom 19.02.2020 zu Zahl 405-1/497-2020). Schätzungsweise habe der nicht benötigte Teil der Fläche des Biotops ein Ausmaß von zumindest ca. 2.000 m<sup>2</sup>. Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig wegen der „grundlos überschießenden naturschutzbehördlichen Bewilligung“. Es werde das gesamte Beschwerdevorbringen im Verfahren 405-1/497-2020 zum Vorbringen des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens erhoben und beantragt, die in diesem Verfahren vorgelegten Urkunden ./2 bis ./8 (Anm: Plan und Fotobeilagen) als Beweismittel zu verwerten. Weitere Ausführungen betreffen einmal mehr das Nichtvorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 3a NSchG. Es wurde beantragt, der mitbeteiligten Partei die Vorlage von Grundbuchsauszügen der in ihrem Eigentum stehenden Grundflächen aufzutragen, welche ein Ausmaß von jedenfalls über 20.000 m<sup>2</sup> hätten. Es sei im öffentlichen Interesse und aufgrund der Vorschriften



des NSchG zumutbar, dass die mitbeteiligte Partei auf den Teil ihrer Erweiterungswünsche verzichte, welcher das geschützte Grundstück GN aa KG BB in Anspruch nehmen würden.

Es erging noch die Anregung auf Prüfung der Verfassungswidrigkeit des § 24a (Entzug des Lebensraumschutzes für im Bauland gelegene GN ohne sachliche Rechtfertigung) und des § 55a NSchG (Beschränkung auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingte Umweltvorschriften) mit einer Auflistung der Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers. Schließlich wurde noch auf die Gegenäußerung der mitbeteiligten Partei im Hinblick auf den Grund der Beschwerdeerhebung Bezug genommen und im Ergebnis dargelegt, dass vom Beschwerdeführer ausschließlich zur Wahrung der öffentlichen Interessen des Naturschutzes und aufgrund des Verstoßes gegen unionsrechtliche Umweltvorschriften sowie gegen Bestimmungen des NSchG das Rechtsmittel ergriffen worden sei.

1.3.4. Mit Schriftsatz vom 11.05.2020 erfolgte eine weitere Beschwerdeergänzung unter Anschluss zweier Beilagen (Beilage 1 Fledermausuntersuchung im Gebiet BD, DA DB, DC DE und Beilage 2 Die Moore Salzburgs, CA CB, auszugsweise), wobei dieses Vorbringen im Wesentlichen inhaltlich mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gleichlautend ist.

1.3.5. Mit Schreiben vom 26.05.2020 lag die gutachtliche Stellungnahme der zoologischen Amtssachverständigen Mag. AX AW vor, welche den Parteien des Beschwerdeverfahrens ebenso wie die eingegangenen Beschwerdeergänzungen mit der Ladung vom 28.05.2020 zur öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Kenntnis übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 09.06.2020 lag die weiters vom vegetationskundlichen Amtssachverständigen Mag. BA AZ eingeholte Stellungnahme zur Frage der Mooreigenschaft gemäß FFH-Richtlinie der verfahrensgegenständlichen Fläche vor. Diese Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 16.06.2020 den Parteien des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis übermittelt.

1.3.6. Am 08.07.2020 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher Vertreter des Beschwerdeführers, die Rechtsvertreterin der mitbeteiligten Partei in Begleitung des Projektanten, ein Vertreter der belangten Behörde sowie die zoologische Amtssachverständige teilnahmen.

Eingangs wurde als neuerliche Ergänzung des Beschwerdevorbringens eine vorbereitete Stellungnahme des EE Wien zur Unions- und Verfassungswidrigkeit der „Beteiligtenstellung mit Nachprüfungsrecht“ aufgrund Widerspruchs zum europarechtlichen Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz vom Vertreter des Beschwerdeführers vorgelegt (Beilage A). Von der Rechtsvertreterin wurde die Bestätigung der Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers vorgelegt (Beilage B) und die im Beschwerdeverfahren Zahl 405-1/497-2020 eingebrachten Stellungnahmen vom 14.05.2020 und 28.05.2020 auch in dieses Verfahren eingebracht. Nach Klärung der einzelnen bewilligten Maßnahmen im Zusammenhang mit den Projektunterlagen und den Rechtsgrundlagen wurden die Ausführungen des vegetationskundlichen Amtssachverständigen diskutiert, wobei außer Streit gestellt wurde, dass es sich um kein Moor gemäß FFH-Richtlinie handelt. Von Beschwer-

deführerseite wurde jedoch kritisiert, dass nur eine vegetationskundliche Beurteilung, aber keine Beurteilung der Bodenbeschaffenheit erfolgt sei. Torfuntergrund komme aktuell an der Oberfläche zu liegen und sei zu prüfen, ob es sich um ein Moor iS § 5 Z 19 zweiter Teilsatz NSchG handle. Zudem wurde auf den bodenkundlichen Aspekt als klimarelevanten Aspekt (Moor als CO<sub>2</sub>-Speicher) und das Bodenschutzprotokoll verwiesen. Vom Projektanten der mitbeteiligten Partei wurde entgegengehalten, dass es sich um ein entwässertes und bereits degradiertes Moor handle, was sich an der fehlenden typischen Vegetation zeige. Im gegenständlichen Fall müsse davon ausgegangen werden, dass es zu einer Zersetzung des Torfbodens komme und keine Anreicherung von organischem Material wie in einem funktionierenden Moor stattfinde. Unstrittig sei, dass es sich um einen Feuchtlebensraum handle, wie sich aus der Biotopkartierung ergebe. Weiters wurde die gutachtliche Stellungnahme der zoologischen Amtssachverständigen diskutiert, wobei seitens des Beschwerdeführers vor allem die Eignung der Ersatzlebensräume im BE-Park insbesondere im Hinblick auf die Größe der Ersatzlebensräume und der Erfolg der CEF-Maßnahme in Frage gestellt wurde. Vom Projektanten wie von der Amtssachverständigen erfolgten entsprechende Erläuterungen bzw. wurde dazu Stellung genommen. Auch die Frage des Entfalls der Fläche als Insekten-Nahrungsgebiet für Fledermäuse wurde fachlich diskutiert. Den weiteren offenen Beweisanträgen wurde nicht stattgegeben.

## 2. Nachstehender

### **S a c h v e r h a l t**

wird als erwiesen festgestellt und der nachfolgenden Entscheidung zu Grunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte und für das Bundesland Salzburg zugelassene Umweltorganisation und scheint aktuell in der Liste des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Nr. 10 auf ( siehe [https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/betriebl\\_umweltschutz\\_uvp/uvp/anerkennung\\_uo.html](https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/anerkennung_uo.html), Stand 04.06.2020 sowie Beilagen ./13 und ./14 der Beschwerde). Der Beschwerdeführer war im Genehmigungsverfahren – welches im April 2019 rechtskräftig abgeschlossen war - nicht beteiligt, hat jedoch mit Schreiben vom 11.12.2019 die Zustellung des angefochtenen Bescheides beantragt. Die Zustellung erfolgte faktisch am 16.01.2020 über die elektronische Plattform gemäß § 55b NSchG.

Die Antragstellerin betreibt seit mehr als 30 Jahren im Gewerbegebiet BD einen FFbetrieb und beabsichtigt eine Betriebserweiterung, wofür eine Teilfläche der GN aa KG BB benötigt wird.

Mit Formularantrag vom 25.01.2018 (ON 1 mit Beilagen ON 2 und ON 3 des Behördenaktes), am 29.01.2018 bei der Behörde eingelangt, beantragte die mitbeteiligte Partei die Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für

- die Errichtung eines Parkplatzes auf der Fläche eines Biotops auf GN aa KG BB im Ausmaß von gesamt 7.840 m<sup>2</sup> und
- die Verrohrung zweier Gräben auf den GN aa und bb je KG BB.

Das Ansuchen ist vom Grundeigentümer der genannten Grundstücke mitunterzeichnet.

Dieses Ansuchen wurde im Laufe des Verfahrens mehrfach ergänzt und abgeändert. Mit Ansuchen des ökologischen Projektanten vom 20.08.2018, per Email am 31.08.2018 der Behörde übermittelt, wurde um Erteilung der Ausnahmegenehmigung für die Transplantation (Grasnarbe und Weidengebüsch) aus dem Biotop auf GN aa KG BB in den BE-Park ergänzend angesucht (ON 11). Mit Schriftsatz vom 17.09.2018 (samt Beilage 1 bis 6 alias ON 14 bis 20) erfolgte eine Konkretisierung dahingehend, dass „Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen“ gemäß Projekt der CC (Beilage 6 = ON 20) vorgelegt wurden. Weiters erfolgte eine planliche Darstellung der geplanten Lärmschutzwand samt konkreter Angaben (Beilagen 2 bis 4) sowie mit Beilage 5 (ON 19) eine planliche Darstellung vorhandener Gräben.

Mit Schriftsatz vom 06.11.2018 erfolgte die Darlegung des öffentlichen Interesses seitens der Antragstellerin sowie Angaben zur Alternativprüfung (ON 30). Mit weiters ergänzender Stellungnahme vom 05.12.2018 samt Beilagen 1 - 4 wurden von der Antragstellerin genauere Angaben zur Gestaltung des Immissionsschutzstreifens (Pkt. 1), zur Umsetzung der Minderungsmaßnahmen (Pkt. 2), zur Konkretisierung der Ersatzleistungen (Pkt. 3) und zum Beleuchtungskonzept (Pkt. 4.) unter Vorlage von Beilagen 1 bis 4 gemacht (ON 39). Von der Antragstellerin wurde mit Email vom 29.01.2019 Informationen zur Dachbegrünung (ON 45) und ein Plan „Schnitt Immissionsschutzstreifen“ vorgelegt (ON 46 vidiert). Mit Email des ökologischen Projektanten vom 04.02.2019 wurden überarbeitete (Plan)Unterlagen betreffend artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen (ON 50 vidiert), betreffend Ausgleichsmaßnahme „Laubfroschtümpel auf dem Gelände des GG“ (ON 51 vidiert) und ein Plan Vegetationsentnahme zur Transplantation GN dd KG BB (ON 52 vidiert) an die belangte Behörde übersandt. Ergänzend wurde mit Email vom 14.02.2019 ein Plan der zu asphaltierenden Fläche (ON 54) übermittelt. Schließlich wurde von der Antragstellerin mit Email vom 22.02.2019 der „Grünflächen-Eingriffsplan (ON 58 vidiert) und der „Grünflächen-Ausgleichsplan (ON 59 = ON 62 vidiert)“ eingebracht. Mit Schriftsatz vom 11.03.2019 wurde ua das ökologische Bauaufsichtsorgan namhaft gemacht (ON 68).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Antrags- und Projektgegenstand und damit Bewilligungsumfang („Bewilligung für den Eingriff“) die Herstellung einer asphaltierten Abstellfläche (für Wechselbrücken und Sattelaufleger, kurz: WAB/LKW-Abstellplatz) samt Beleuchtung auf GN aa KG BB im Ausmaß von 6.928 m<sup>2</sup>, die Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich des Immissionsschutzstreifens auf GN aa und eines dafür temporär benötigten Arbeitsraumes im Ausmaß von 1.487 m<sup>2</sup> (Anm: zusammen 8.415 m<sup>2</sup>), die Verrohrung des Ost-West verlaufenden Grabens mit Verzweigung auf der GN aa und die Transplantation der Feuchtwiesenvegetation vom GN aa in den BE-Park (GN ee, GN ff, GN gg, GN hh je KG CY) ist. Als CEF-Maßnahmen beinhaltet das Projekt die Schaffung, den Erhalt sowie die (größtenteils) Pflege von bzw. der Ersatzlebensräume für die Zauneidechse (und Wildbienen) im BE-Park und die Ab-/Umsiedelung dieser Arten.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 08.11.2018 wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 01.04.2019 die naturschutzbehördliche Bewilligung „für den Eingriff“ nach Durchführung einer Interessensabwägung unter Vorschreibung von Ersatzleistungen gemäß § 24 iVm § 3a NSchG erteilt. Als Ersatzleistung wurde die Begrünung von Flachdächern und die Errichtung eines Amphibienteiches angeboten und vorgeschrie-

ben (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides). Bescheidbestandteil sind die artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Zauneidechsen und Wildbienen (Projekt CC – HH, EA, vom 04.02.2019 – siehe Auflage 1 des Bescheides).

Das GN aa KG BB mit einer Fläche von 9.685 m<sup>2</sup> laut Grundbuch befindet sich im grundbücherlichen Eigentum von JB JJ. Im nördlichen Bereich der Grundfläche ist laut gültigem Flächenwidmungsplan ein Immissionsschutzstreifen im Ausmaß von 2.155 m<sup>2</sup> zum Schutz des wiederum nördlich davon gelegenen erweiterten Wohngebietes ausgewiesen, die restliche Fläche von 7.530 m<sup>2</sup> liegt im ausgewiesenen Bauland/ Gewerbegebiet (GG), mit der Kennzeichnung SL Schutz von Lebensräumen (siehe zzz). Diese Kennzeichnung ist damit begründet, dass sich auf der Fläche das ausgewiesene Biotop Nr. yyy „Feuchte Grünlandbrache N BCstraße“ befindet. Die Biotopfläche hat ein Ausmaß von gesamt 9.259 m<sup>2</sup>, wobei bis auf eine kleine Fläche im südöstlichen Eck der GN aa KG BB die gesamte Fläche dieses Grundstücks und ein nördlicher Streifen des westlich angrenzenden GN dd KG BB davon umfasst sind. Durch das Biotop führt im zentralen Bereich in Ost-West Richtung ein Entwässerungsgraben, welcher sich in zwei Äste verzweigt. Das GN bb KG BB befindet sich im grundbücherlichen Eigentum der NN GmbH, 5020 Salzburg, geschäftsführender Gesellschafter JB JJ und liegt ebenfalls im ausgewiesenen Bauland/Gewerbegebiet. Eine schriftliche Zustimmungserklärung für beide Grundstücke liegt liquid vor, wobei die GN bb letztlich von keiner Maßnahme betroffen ist (siehe Verhandlungsschrift LVwG 09.07.2020, Seite 4 und Beilage B).

Bei dem auf GN aa KG BB erfassten Biotop Nr. yyy „Feuchte Grünlandbrache N BCstraße“ handelt es sich gemäß dem aktuellen Biotop-Datenblatt der Biotopkartierung des Amtes der Salzburger Landesregierung um den Biotoptyp „feuchte bis nasse Grünlandbrache nährstoffreicher Standort“. Ein Bezug zu einem FFH-Lebensraumtyp wurde nicht erfasst (Stand Biotopkartierung 03.06.2014). Es handelt sich bei der Fläche um keinen nach der FFH-Richtlinie Anhang 1 geschützten Moor-Lebensraum und zwar nach Auswertung historischer Berichte schon spätestens seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch Entwässerungsmaßnahmen nicht mehr. Schon bei der Erstkartierung in diesem Bereich am 21.08.1993 wurde als geologischer Untergrund in den Biotopdaten Mischschotter angegeben. Als (verbrachte) Feuchtwiese unterliegt das Biotop jedoch dem Lebensraumschutz gemäß § 24 Abs 1 lit d NSchG (siehe gutachtliche Stellungnahme AZ vom 09.06.2020). Auf der Fläche hat sich vor dem Eingriff keine moortypische Vegetation befunden und befindet sich aktuell keine darauf. Bei den Vorbereitungsarbeiten wurde die Vegetationsschicht entfernt, sodass aktuell zum Teil Torfboden an der Oberfläche zum Liegen gekommen ist (Beilage ./21 der Beschwerdeergänzung vom 28.04.2020). Sehr wahrscheinlich ist zwar im Untergrund noch ein Torfkörper vorhanden, allerdings reicht dieser mit Sicherheit nicht mehr bis an die Oberfläche. Auf der gegenständlichen Fläche wurde entweder eine Überschüttung mit Erdmaterial vorgenommen oder die oberste Bodenschicht durch Entwässerung und regelmäßige Wiesenbewirtschaftung (Mähnutzung mit vermutlicher Düngung) humifiziert bzw. vererdet (Stellungnahme AZ, Seite 4). Beim bereits erfolgten Abzug des Oberbodens sind Fremdmaterialien wie Bauschutt zum Vorschein gekommen (siehe Verhandlungsprotokoll LVwG, Seite 6 oben). Aus den Orthofotos ist auch für das GN aa KG BB eine seit Jahrzehnten erfolgte Mähnutzung nachvollziehbar.

Seit 2007 ist für die Fläche eine deutliche Brache- und Gehölz-Sukzession erkennbar, wobei die Gehölze zunehmend Fläche einnahmen (Stellungnahme AZ, Seite 3).

Laut Biotopkartierung des Amtes der Salzburger Landesregierung erfolgte die Bewertung des Kriteriums „Artenschutz“ für die Biotopfläche mit „durchschnittlich“ und die Bewertung des Kriteriums Ökologie mit „groß“.

Vor Beginn der Bauarbeiten (Rodungs- und Erdarbeiten) Anfang Februar 2020 erfolgte im Jahr 2019 (ab Februar/März) gemäß dem Projekt eine Absiedelung der auf dem GN aa KG BB befindlichen Herpetofauna, wobei über 200 Zauneidechsen in den ca 115 m Luftlinie entfernten BE-Park, ca. 80 Mauereidechsen in den Bereich des nahegelegenen Bahndamms und über 300 Teichmolche ins CZ abgesiedelt worden sind. Die Fläche diene dem Teichmolch offenbar als Landlebensraum (siehe Verhandlungsschrift LVwG, Seite 7 oben). Laut Fangliste wurden zwischen dem 07.05.2019 und 22.11.2019 von der Zauneidechse 46 adulte Männchen, 75 adulte Weibchen, 55 subadulte Tiere und 25 juvenile Tiere gefangen.

Die Absiedelung erfolgte nach den in der Naturschutzpraxis gängigen Methoden und Maßnahmen (Zaun-Kübel-Methode mit Unterteilung der Fläche in Fangfelder, Verwendung künstlicher Verstecke, mehrstündige Fangereignisse mit Hand- und Schlingenfang, tägliche Kontrolle des Fangzaunes). Der Fang und die Umsiedelung führt zu einer erhöhten Stressbelastung und zu einem erhöhten Energieverbrauch, jedoch ist aus zoologischer Sicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert oder wesentlich verkleinert (siehe Stellungnahme zoologische ASV vom 26.05.2020, Seite 7). Der Fang und die Absiedelung diene der Verhinderung der Tötung durch die geplanten Baumaßnahmen, wobei nicht mit 100%iger Sicherheit festgestellt werden kann, dass sich zum Zeitpunkt der ersten Baumaßnahmen keine Tiere mehr auf der Eingriffsfläche befunden haben. Es ist aber davon auszugehen, dass der Großteil der Zauneidechsenpopulation 2019 abgefangen werden konnte und kann durch die nach wie vor laufende Kontrolle davon ausgegangen werden, dass das Risiko der Tötung einzelner Exemplare nicht deutlich und signifikant erhöht war bzw ist und daher der Verbotstatbestand der Tötung nicht erfüllt ist (siehe Stellungnahme AW, Seite 5).

Von der ökologischen Bauaufsicht wurde bestätigt, dass bis 23.11.2019 keine Funde mehr getätigt worden sind (Mitteilung ökologische Bauaufsicht vom 27.11.2019, Zahl xx/2018/096). Durch die Absiedelung einer hohen Zahl von adulten Weibchen ist anzunehmen, dass es durch die bereits getätigten Baumaßnahmen zu keiner Zerstörung von aktuell genutzten Flächen gekommen ist. Aktuell befindet sich ein Amphibienschutzzaun zur Verhinderung der Rückwanderung auf der Grundfläche (siehe Auflage 24. des Bescheides).

Durch die Asphaltierung der Eingriffsfläche werden die Bereiche, in denen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen und Mauereidechse befunden haben, dauerhaft zerstört. Als Ersatzlebensraum für die Zauneidechse wurden bereits beginnend mit August 2018 Flächen im Ausmaß von ca. 5.570 m<sup>2</sup> im BE-Park entsprechend adaptiert und angelegt. In diesem Bereich war die Zauneidechse zuvor nicht angesiedelt, Funde der allochthonen Mauereidechse gab es jedoch.

Hinsichtlich des Ausmaßes der benötigten Fläche als Ersatzlebensraumes war es im Vorhinein nicht möglich eine realistische Bestandszahl zu nennen, da nur festgestellt werden konnte, ob auf der Eingriffsfläche Zauneidechsen anwesend sind oder nicht bzw. ob es sich um eine kleine oder große Population handelt. Es wurde letztlich nach einer groben Schätzung von 200 bis 300 Exemplaren ausgegangen.

Die gegenständliche Größe des Ersatzlebensraumes ergibt sich letztlich durch die Kartierung, aus welcher sich wiederum ergibt, dass nicht auf der gesamten Fläche des GN aa KG BB, sondern punktuell eine Zauneidechsenpopulation festgestellt werden konnte (Beilage D der Verhandlungsschrift LVwG). Eine Eingrenzung der Fläche durch umliegende Infrastruktur wie Straßen, Wege und Gebäude (Schule, Betrieb) liegt sowohl bei der Eingriffsfläche wie auch der Ersatzfläche vor. Hinsichtlich der Eignung der Fläche als Ersatzlebensraum ist die Größe der Fläche ein Faktor, aber nicht der alleinige. Besonderes Augenmerk wurde bei der Ersatzfläche auf die für die konkurrenzschwächere Zauneidechse günstigen Strukturelemente gelegt, wobei eine Vegetationstransplantation (siehe Auflage Nr. 6 des angefochtenen Bescheides) und Erdbewegungen mit kleinem Gerät und von Hand (zB händische Auslegung der Grassoden) erfolgte. Durch Reisighaufen und Wurzelstöcke (Holz statt Stein, siehe Auflage Nr. 7 des Bescheides), hochwüchsiger Bereiche und die Schaffung von Sonnenplätzen (Hangstruktur mit Besonnungsflächen, Überwinterungsquartier siehe Auflage Nr. 15 des Bescheides) und Plätzen für die Eiablage wurden spezielle Strukturelemente für die Zauneidechse geschaffen (siehe Fotos Beilage F/1 bis F/6 der Verhandlungsschrift LVwG, sowie Seiten 7 ff). Pflegemaßnahmen sollen den Erhalt sichern (zB jährliche Mahd, Auflage Nr. 28 des Bescheides). Baumfällungen wurden für die Sicherstellung einer entsprechenden Besonnung durchgeführt (siehe generell Maßnahmenbeschreibung Projekt CC, Seite 2ff).

Um eine Verinselung zu verhindern, wurde besonderes Augenmerk auf die Anbindung und einen Populationskontext gelegt. Der Ausbreitungskorridor im gegenständlichen Bereich ist der Bahndamm, wobei Zauneidechsen ortstreu sind und einen Aktionsradius von ca. 30 Metern haben. Die Radien sind allerdings überlappend und sind die Lebensräume eher linear. Der BE-Park grenzt im Westen und Norden an Verkehrsinfrastruktur wie Straßen und auch Bahnanlagen, im Osten an eine Siedlung und im Süden an Gewerbeflächen. Insbesondere die Bahnanlagen mit ihren Böschungsbereichen und Ruderalstandorten können als Migrationsachse für Zauneidechsen betrachtet werden und führen zu einer gewissen Vernetzung mit dem Umland. Dies gilt für die Flächen im BE-Park aufgrund der Lage direkt an der Bahn noch mehr als für die Eingriffsfläche (siehe Stellungnahme AW, Seite 9).

Aufgrund der Entwicklung der Ersatzlebensräume und der Beobachtung aller Altersstufen, auch von adulten Zauneidechsen bei der Paarung, ist davon auszugehen, dass es zu einer Reproduktion der Zauneidechse in den Ersatzlebensräumen kommen wird bzw. wurden bereits Paarungen beobachtet. Ob diese erfolgreich sein wird, kann aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht und nur nach mehreren Jahren beurteilt werden, die Voraussetzungen zur Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurde jedenfalls geschaffen. Es wurden im heurigen Jahr bereits Aktivitäten in allen Teilbereichen des Ersatzlebensraumes beobachtet, wobei als Erfolgsfaktoren zum einen die Reproduktion und zum anderen das Vorhandensein verschiedener Altersklassen, was durch Sichtungen feststellbar ist, relevant sind. Das vorgeschriebene fünfjährige

Monitoring ist dafür jedenfalls erforderlich (Auflage Nr. 27 des Bescheides). Die Ersatzlebensräume bieten zahlreiche potentielle Ruhestätten und ist von der Funktionsfähigkeit auszugehen, da eine erfolgreiche Überwinterung durch die Beobachtungen von Zauneidechsen aller Altersklassen in den Ersatzlebensräumen nach dem Winter gelungen ist. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Ersatzlebensräumen, den (nördlich an die GN aa angrenzenden) Gärten und den Ersatzflächen scheint gegeben (siehe Stellungnahme AW, Seite 7). Für den Fall, dass die Monitoringergebnisse zeigen, dass der gewünschte Erfolg nicht eingetreten ist, kann der von der belangten Behörde ausgesprochene Auflagenvorbehalt in Anspruch genommen werden.

Bei der Zauneidechse (*lacerta agilis*) sowie der Mauereidechse (*podarcis muralis*) handelt es sich jeweils um eine eu-rechtlich geschützte Art nach der FFH-Richtlinie Anhang IV, Teichmolch (*lissotriton vulgaris*) und Wildbienen (*apoidea*) scheinen in diesem Anhang nicht auf. Generell fallen verschiedene im Bundesland Salzburg vorkommende (Wild)Bienenarten unter die Schutzkategorie B der Anlage 2 der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017, LGBl Nr. 93/2017 idGF, sind jedoch keine richtliniengeschützten Arten. Selbiges gilt für den Teichmolch. Die Mauereidechse ist in der Verordnung aufgrund dessen, dass es sich um eine erst seit einigen Jahren eingeschleppte und keine heimische Art handelt, nicht gesondert und unter der Schutzkategorie A erfasst, fällt aber unter den Auffangtatbestand der Schutzkategorie B. Die ebenfalls eu-rechtlich geschützte Art steht in Konkurrenz zur Zauneidechse, weshalb diese nicht in den Ersatzlebensraum BE-Park, sondern in den Bereich des nahegelegenen Bahndammes abgesiedelt wurde. Zudem wurde zur Stärkung der konkurrenzschwächeren Zauneidechse die Strukturen im Ersatzlebensraum zu ihren Gunsten geschaffen.

Aus der mit ergänzendem Beschwerdevorbringen vom 11.05.2020 vorgelegten Expertise „Fledermausuntersuchung im Gebiet BD“ DA DB & DC DE, 29.04.2020 (Beilage 1) ergibt sich, dass im nahen Umfeld der GN aa KG BB mehrere FFH-geschützte Fledermausarten im Jahr 2017 erhoben und aufgezeichnet wurden. Aufgrund der nur wenigen großen Bäume auf der verfahrensgegenständlichen Fläche ist davon auszugehen, dass sich keine Fledermausquartiere dh keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Fläche befunden haben, jedoch die Fläche ein Teil ihres Jagdgebietes ist bzw. war (siehe Stellungnahme AW, Seite 5). Gewisse Arten jagen auch in stark verbauten Gebieten, wobei der Studie entnehmbar ist, dass die Aktivitäten im Bereich des Cjbachs und BE-Park höher waren. Da Fledermäuse einen deutlich höheren Aktionsradius haben als Reptilien, wird der Wegfall der begrüneten Fläche aufgrund der im Verhältnis zum Aktionsradius kleinen Fläche nicht ins Gewicht fallen (Verhandlungsschrift LVwG, Seite 11 unten).

Das Auftreten eu-relevanter Tagfalterarten, Libellen-, Käfer, sowie Schneckenarten ist aufgrund der fehlenden Nahrungspflanzen und den Lebensraumanprüchen dieser Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen (Stellungnahme AW, Seite 5).

Hinsichtlich der Vögel ist festzuhalten, dass sich aufgrund einer Abfrage der Biodiversitätsdatenbank des Haus der Natur ergab, dass gemäß Vogelschutz-Richtlinie geschützte Vogelarten wie zB Amsel, Blaumeise, Elster ua die auf der Eingriffsfläche vorhandenen

Sträucher und Bäume genutzt haben können (siehe Stellungnahme AW, Seite 4). Die Gewächse wurden jedoch vor der Brutzeit entfernt (Februar 2020), sodass es zu keiner Zerstörung von aktuellen Niststätten gekommen ist.

Zur

### **B e w e i s w ü r d i g u n g**

ist auszuführen, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus der Aktenlage, der im Beschwerdeverfahren ergänzend eingeholten gutachtlichen Stellungnahmen der zoologischen und des vegetationskundlichen Amtssachverständigen sowie aus dem Ergebnis der Beschwerdeverhandlung ergibt.

Unstrittig ist, dass sich auf der GN aa KG BB kein nach der FFH-Richtlinie geschützter Moorlebensraum befindet bzw. vor Inangriffnahme der Maßnahmen befunden hat. Die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der vegetationskundlichen Amtssachverständigen wurden auch vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt. Die von der mitbeteiligten Partei beantragte Befragung von Mag. EF EH, Landesumweltanwaltschaft Salzburg als Zeugin zu dieser Frage bzw. zur Frage der Mooreigenschaft konnte daher unterbleiben. Zu der vom Beschwerdeführer aufgestellten Behauptung, dass es sich bei dem nun aufgrund des Abzugs der Oberschicht und der Entfernung der Vegetationsdecke zu Tage getretenen Torfschicht um ein Moor iS der Begriffsbestimmungen des NSchG handelt wird auf die rechtlichen Ausführungen verwiesen.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachbereich Umweltpsychologie (zur Frage des Erholungswertes der Restnaturflächen) und aus dem Fach der Umweltmedizin (zur Erhebung rechtsrelevanter umweltmedizinischer Aspekte) war entbehrlich, da beides nicht Beweisthemen dieses Verfahrens sind. Auch die Beischaffung aller behördlichen Akten der anhängigen Bau- und Betriebsstättengenehmigungsverfahren konnte mangels Entscheidungsrelevanz unterbleiben.

Auf Basis der gutachtlichen Stellungnahme der zoologischen Amtssachverständigen, welche schlüssig und begründet darlegte, warum keiner der für das gegenständlich Verfahren relevanten Verbotstatbestände im Hinblick auf den Artenschutz ausgelöst wurde und der ebenfalls nachvollziehbaren Erläuterungen des Projektanten der mitbeteiligten Partei und ökologischen Bauaufsicht unter Hinweis auf einschlägige Fachliteratur im Rahmen der Beschwerdeverhandlung konnte festgestellt werden, dass Fang und Absiedelung der Zauneidechse in die geschaffenen Ersatzlebensräume eine wirksame CEF-Maßnahme darstellt. Für das Landesverwaltungsgericht wurde auch in begründeter und nachvollziehbarer Weise dargelegt, warum die geschaffenen Ersatzlebensräume für die Zauneidechse im BE-Park geeignete Ersatzlebensräume sind.

Die im Beschwerdeverfahren beigezogenen Amtssachverständigen weisen die in ihrem Fachgebiet jeweilige Fachkunde auf und haben diese für das Landesverwaltungsgericht in nachvollziehbarer und widerspruchsfreier Weise ihre Schlussfolgerungen unter Hinweis auf die angenommenen Tatsachen begründet.

Die von der zoologischen Amtssachverständigen insbesondere zur Eignung der Ersatzlebensräume und damit zum Erfolg der CEF-Maßnahmen abgegebene Beurteilung stand für das Landesverwaltungsgericht mit den logischen Denkgesetzen nicht im Widerspruch, zumal gerade im Bereich des Naturschutzes Feststellungen von Auswirkungen oder Ent-



wicklungen immer nur eine Annäherung an die objektive Wahrheit sein können (vgl VwGH 10.11.1989, 89/18/0115). Für das Landesverwaltungsgericht stand basierend auf der fachlichen Beurteilung es als ausreichend erwiesen fest, dass die Absiedelung der geschützten Arten Zauneidechse und Mauereidechse zum einen, aber auch der geschaffene Ersatzlebensraum zum anderen die artenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend erfüllen sowie es auch hinsichtlich der weiteren eu-rechtlichen geschützten Arten (Fledermäusen, Vögel) zu keinen Verletzungen gekommen ist.

### **Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hierzu erwogen:**

I.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idGF die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV Teiles ... und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- und Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

#### **I.1. Anzuwendende Rechtslage**

Einleitend ist im Hinblick auf das diesbezügliche Beschwerdevorbringen zur anzuwendenden Rechtslage auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach das VwG seine Entscheidung in der Regel an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (VwGH 27.02.2020, Ra 2017/22/0040 vgl. VwGH 27.7.2017, Ra 2016/22/0066).

Ein Ausnahmefall von dieser Grundregel begründet nur durch eine vor dem 01.01.2020 erfolgte Bescheidanforderung liegt jedenfalls nicht vor und ergibt sich auch nicht durch die Übergangsregelung des § 67 Abs 11 NSchG mit Novelle LGBl Nr. 67/2019.

#### **I.2. Zur geltend gemachten Unzuständigkeit der belangten Behörde**

a) In der Beschwerde wurde moniert, dass die Prüfung einer allfälligen Verpflichtung zur Durchführung einer UVP-Prüfung unberücksichtigt blieb und es wurde dies damit begründet, dass das verfahrensgegenständliche Gewerbegebiet sich in räumlicher Nähe zum ausgewiesenen Schutzgebiet der Kategorie D des Anhangs 2 UVPG 2000 (belastetes Gebiet Luft) befindet. Durch die künftige Schwerverkehrssteigerung unmittelbar angrenzend

an Wohn- und Schulflächen und der damit bedingten Verschlechterung der Luftqualität wäre eine UVP-Pflicht geboten gewesen bzw. ist von einer UVP-Pflicht unter Beachtung der Kumulierung von Auswirkungen durch den geplanten Neubau eines Baumarktes sowie eines großen Hotel- und Geschäftsgebäudes auszugehen.

Fest steht, dass kein UVP-Feststellungsbescheid vorliegt. Hinsichtlich der Zulässigkeit dieses Beschwerdevorbringens einer Umweltorganisation ist auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.04.2019, Ra 2018/07/0410 zu verweisen. Gemäß § 3 Abs 9 UVPG steht einer Umweltorganisation die Möglichkeit der Bekämpfung eines Feststellungsbescheides beim VwG offen, hat aber nicht die Möglichkeit ein Feststellungsverfahren zu beantragen („Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen ...“ § 3 Abs 7 UVPG 2000). Daraus folgt gemäß VwGH, dass der Umweltorganisation, die zur „betroffenen Öffentlichkeit“ iSd Art 1 Abs 2 der UVP-RL zählt, die Möglichkeit offenstehen muss, in einem späteren Genehmigungsverfahren die Frage der UVP-Pflicht des Vorhabens relevieren zu können. Insofern handelt es sich um eine auf die Geltendmachung der Zuständigkeit der jeweiligen Genehmigungsbehörde eingeschränkte Parteistellung.

Im Ergebnis bedeutet dies nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts, dass in einem Beschwerdeverfahren basierend auf § 55a Abs 4 NSchG auch die Unzuständigkeit der belangten Behörde zulässigerweise geltend gemacht werden kann, trotz der an sich gesetzlichen Beschränkung auf die Geltendmachung der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltvorschriften als Beschwerdegrund.

Gemäß § 3 Abs 1 UVPG 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs 2 UVPG 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Gemäß § 3 Abs 4 UVPG 2000 hat die Behörde bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhangs 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass ... der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl II Nr. 101/2019 idGF, basierend auf § 3 Abs 10 UVPG 2000, wurde unter § 1 Z 3 lit a der Verordnung „das Gebiet der Katastralgemeinde Salzburg im Stadtgebiet von Salzburg (Stickstoffoxid)“ als Schutzgebiet Kategorie D des Anhangs 2 festgelegt. Die GN aa und GN bb je KG BB, nördlich der BCstraße, liegen außerhalb und nicht einmal angrenzend an dieses Gebiet, da das Schutzgebiet bis zur EK-

straße reicht, die davon nordöstlich gelegenen Flächen in der Katastralgemeinde BB aber nicht davon erfasst sind.

In der Beschwerde nicht – und auch nicht in der Beschwerdeverhandlung - wurde dargelegt, um welches uvp-pflichtige Vorhaben gemäß Anhang 1 es sich handeln soll. Die Errichtung von Parkplätzen ist im Anhang 1 Z 21a zwar erfasst, bezieht sich aber ausschließlich auf die „Errichtung *öffentlich* zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge“. Diese Kriterien werden schon in zweierlei Hinsicht nicht erfüllt, da es sich weder um öffentliche Parkplätze (sondern um firmeneigene Abstellplätze der mitbeteiligten Partei), noch um 1.500 Stellplätze handelt.

Auch aus der Z 21b des Anhang 1 ergibt sich keine UVP-Pflicht, da die Errichtung von Parkplätzen *in* (und nicht in räumlicher Nähe von) einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge erfolgen müsste.

b) Im ergänzenden Beschwerdevorbringen vom 28.04.2020 wurde zudem die Unzuständigkeit der belangten Behörde damit begründet, dass gemäß § 5a ROG 2009 „für das Vorhaben der mitbeteiligten Partei“ eine Umwelterheblichkeitsprüfung eingeleitet hätte werden müssen und gemäß § 3 Abs 2 NSchG der angefochtene Bescheid nicht erlassen hätte werden dürfen.

Gemäß § 5a Abs 1 ROG 2009 sind Planungen (Entwicklungsprogramme, Standortverordnungen, Räumliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie die in Ziffer 1 und 2 genannten Kriterien erfüllen und gemäß Abs 2 *leg cit* solche Planungen dann, wenn sie erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Aus dem klaren Gesetzeswortlaut ergibt sich, dass sich die Verpflichtung auf „Planungen“ und nicht auf Vorhaben sprich auf individuelle Einzelvorhaben bezieht, sodass das diesbezügliche Beschwerdevorbringen aus diesem Grund und auch aus dem Grund ins Leere geht, da nicht darlegt wurde, dass eine der in § 5a Abs 1 ROG im Klammerausdruck genannten Planungen anstanden oder stehen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass damit keine Unzuständigkeit der belangten Behörde für die Erlassung des naturschutzbehördlichen Genehmigungsbescheides vorlag bzw. vorliegt.

### I.3. Zu den unzulässigen Beschwerdevorbringen

Gemäß § 55a Abs 4 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG, LGBl Nr. 73/1999 idgF, seit 01.01.2020 in Kraft, steht anerkannten Umweltorganisationen nach Abs 1 das Recht zu, gegen Bescheide

1. gemäß Abs 1 Z 1 und 2.
2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung richtliniengeschützte Arten betroffen sind, und
3. im Feststellungsverfahren nach § 49 Abs 5, soweit richtliniengeschützte Arten betroffen sind,

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich *auf die Verletzung von unionsrechtliche bedingten Umweltvorschriften zu beschränken*.

Aus dem sich aus § 55a Abs 4 zweiter Satz klar gesetzlich geregelten beschränkten Beschwerderechts für Umweltorganisation ergibt sich, dass das Beschwerdevorbringen hinsichtlich des Vorliegens oder Nichtvorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs 1 und Abs 5 iVm § 3a NSchG und zu der damit in Zusammenhang stehenden Frage der Ersatzleistung (Beschwerdepunkte 3.2. und 3.3. und teilweise 3.5.) unzulässig ist. Dies deshalb, weil das öffentliche Interesse zur Erlangung der Bewilligung nach § 24 Abs 1 NSchG geltend gemacht wurde und nicht im Rahmen des § 34 Abs 1 NSchG. Es liegt auch kein Anwendungsfall des § 3a Abs 3 NSchG vor (Maßnahme in einem Europaschutzgebiet). Die Bestimmung des § 3a NSchG ist im gegenständlichen Fall daher nicht als unionsrechtlich bedingte Umweltvorschrift angewendet worden.

Am Rande ist aber auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach bei Bestehen einer entsprechenden Flächenwidmung beziehungsweise eines rechtswirksamen Raumordnungsplanes oder örtlichen Entwicklungskonzeptes (REK) eine dieser Widmung entsprechende Bebauung und Nutzung als im öffentlichen und nicht bloß privatem Interesse gelegen zu beurteilen ist (VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066).

Auch das Beschwerdevorbringen der Unzulässigkeit des Auflagenpunktes 30 (Vorbehalt der Vorschreibung späterer Auflagen) kann nicht mit Erfolg vorgebracht werden, da es sich bei der Bestimmung des § 50 Abs 2 zweiter Satz NSchG jedenfalls um eine landesgesetzliche Vorschrift handelt. Auch dieses Beschwerdevorbringen war als unzulässig zurückzuweisen, wobei anzumerken gilt, dass dieser Vorbehalt ua im Interesse des Artenschutzes (zB bei Nachbesserungsbedarf nach Vorliegen der Monitoringergebnisse) liegt (siehe Verhandlungsschrift LVwG vom 08.07.2020, Seiten 9/10). Die Auflage war in diesem Sinne zu konkretisieren, da gemäß (dem Wortlaut des) § 50 Abs 2 NSchG ein Auflagenvorbehalt rechtlich nur zulässig ist, wenn die „endgültige Beurteilung einzelner Auswirkungen des beantragten Vorhabens“ nicht möglich ist.

Gleiches gilt für das ergänzende Vorbringen mit Schriftsatz vom 28.04.2020 zum Fehlen der Zustimmung des Grundeigentümers, da es sich bei der Bestimmung des § 48 Abs 1 lit h NSchG ebenfalls um keine unionsrechtliche Vorschrift handelt. Abgesehen davon liegt die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers der GN aa und GN bb je KG BB jedenfalls liquid vor.

Auch die Klärung der Frage, ob es sich nach Abzug der Vegetationsschicht und der nunmehr zum Teil an der Oberfläche liegenden Torfschicht um ein Moor iS der Begriffsbestimmung des § 5 Z 19 NSchG und damit um einen „nur“ nach § 24 NSchG geschützten Lebensraum handelt, kann letztlich mangels unionsrechtlicher Relevanz dahingestellt bleiben. Der Wortlaut der Gesetzesdefinition legt ohnehin den Schluss nahe, dass es sich bei einem Moor um an der Oberfläche liegende Lagerstätten von Torfen in natürlicher (!) Schichtung handeln muss, die mit einer typischen Vegetation bedeckt sind *oder* im naturbelassenen Zustand sein müssen. Im gegenständlichen Fall ergibt sich klar aus der Stellungnahme AZ unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen „Die Moore Salzburgs“, dass historisch betrachtet schon lange eine Mähnutzung (Orthofoto 1945) erfolgt ist und die Moorflächen nur bis ins frühe 17. Jahrhundert unberührt waren. Eine typische Vegetation direkt über dem unterlagernden Torfkörper wurde

seit mehr als zwei Jahrhunderten als nicht mehr gegeben angenommen (Stellungnahme AZ, Seite 4). Die vom Beschwerdeführer in der Beschwerdeverhandlung angesprochene Klimarelevanz eines Moors als CO<sub>2</sub>-Speicher kann für die gegenständliche Fläche daher schon lange nicht mehr gegeben sein. Durch das bloße Vorhandensein von Torfboden als Bodenmaterial kann weder iS des Salzburger Naturschutzgesetzes noch iS des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention auf eine Mooreigenschaft geschlossen werden. Hätte es sich um einen Moorlebensraum gehandelt, wäre dieser Lebensraum mit Sicherheit bei der erstmaligen Biotopkartierung Anfang der 1990iger Jahre erfasst worden.

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer monierten eingeschränkten Beschwerdebefugnis wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Punkt I.6. verwiesen.

#### I.4. Zur geltend gemachten Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen

Zum Beschwerdevorbringen hinsichtlich Verletzung von artenschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend das Zauneidechsenvorkommen auf GN aa KG BB bzw. dessen Absiedelung in die Ersatzlebensräume ist Folgendes festzustellen:

Gemäß § 31 Abs 1 NSchG hat die Landesregierung durch Verordnung zu geschützten Tierarten zu erklären:

1. die im Land Salzburg freilebenden richtliniengeschützten Tierarten;
2. ....
3. richtliniengeschützte Tierarten der in einem anderen Land der Europäischen Union vorkommenden Tierarten.

Mit LGBl Nr. 93/2017 wurde für das Bundesland Salzburg die aktuell geltende Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017 erlassen, in deren Anlage 2 die besonders geschützten Tierarten nach Schutzkategorie A (richtliniengeschützte Tierarten gemäß § 31 Abs 1 Z 1 NSchG) aufgelistet sind. Die Zauneidechse (*Iacerta agilis*) findet sich in der Liste in der Schutzkategorie A, die Mauereidechse (*podarcis muralis*) ist nicht gesondert angeführt und fällt unter den Auffangtatbestand „alle anderen in Salzburg natürlich vorkommende Arten“ Schutzkategorie B. In der FFH-Richtlinie fallen beide Reptilien unter die Anhang IV geschützten Arten.

Gemäß § 32 Abs 2 NSchG verbietet der Schutz von Tieren gemäß Abs 1 Z 1 und 2 mit Ausnahme der freilebenden, nicht jagdbaren Vogelarten:

1. *alle absichtlichen Formen der Verfolgung, des Fangs oder der Tötung solcher Tiere, die aus der Natur entnommen werden;*
2. *jede absichtliche Störung dieser Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, sofern sich diese Störung auf die Erhaltung der Tierarten erheblich auswirkt;*
3. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
4. *jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten solcher Tiere;*
5. ...

Gemäß § 34 Abs 1 NSchG kann die Naturschutzbehörde auf Ansuchen Ausnahmen von den Verboten des § 31 Abs 2 bewilligen, wobei dies nur für einen der in den Ziffern 1 bis 11 genannten Zwecke möglich ist. In § 34 Abs 3 NSchG sind die Bewilligungskriterien festgelegt.

Grundsätzlich ist im Hinblick auf den Umgang mit der artenschutzrechtlichen Thematik und einer Einhaltung des gebotenen rechtlichen Schutzes auf Grundlage der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017, LGBl Nr. 93/2017 idgF bei einem von einem Vorhaben berührten Sachverhalt, sei es hinsichtlich des besonderen Schutzes von wildwachsenden Pflanzen (§ 29 NSchG) oder des besonderen Schutzes von frei lebenden Tieren (§ 31 NSchG), festzuhalten, dass es zwei Möglichkeiten gibt: entweder kann durch im Vorhabensprojekt vorgesehene dh dem Projekt immanente sog CEF-Maßnahmen (engl für *ecological functionality-measures* als vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) dem Artenschutz Rechnung getragen werden oder aber kann bzw. muss gesondert ein eigenes Verfahren nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 29 ff NSchG angestrengt werden.

Im gegenständlichen Fall wurde die Bewilligung für die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 24 Abs 1 lit a und b NSchG (Anm: richtigerweise wäre auch noch lit d anzuführen gewesen) erteilt. Trotz Anführung der Bestimmung des § 34 NSchG im Spruch und der Wiedergabe des fast gesamten Wortlautes der Regelung in der Begründung ist es für das Landesverwaltungsgericht nicht schlüssig, warum § 34 NSchG überhaupt herangezogen wurde, da durch die projektimmanenten CEF-Maßnahmen eben das Auslösen eines Verbotstatbestandes verhindert wurde und damit aber auch keine Ausnahmebewilligung erforderlich war. In der Begründung des Bescheides findet sich auch keinerlei rechtliche Auseinandersetzung mit den Genehmigungsvoraussetzungen der Bestimmung des § 34 NSchG. Für den (absichtlichen) Fang und die Übersiedlung der Zauneidechse bzw der weiteren Arten greift nach Beurteilung des Landesverwaltungsgerichts auch nicht der Verbotstatbestand des § 31 Abs 3 Z 1 NSchG aufgrund dessen Wortlaut, dass dieser nur für solche Tiere gilt, „die aus der Natur entnommen werden“. Im gegenständlichen Fall erfolgte der Fang nicht zu Entnahmezwecken (Vernichtungszweck), sondern als Schutzfang mit Übersiedelung in einen anderen geeigneten Ersatzlebensraum. Die Bestimmung des § 34 NSchG als Rechtsgrundlage war daher im Spruch des angefochtenen Bescheides zu streichen.

Gemäß Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist Gegenstand der Prüfung, ob Verbotstatbestände der §§ 31 und 32 NSchG verwirklicht werden, das vorliegende Projekt und zwar in der Form, in der es in die Realität umgesetzt werden wird. Zum Antrag und den vorgesehenen CEF-Maßnahmen, mit denen die geplante Anlage/das geplante Vorhaben und die Details ihrer Ausführung näher umschrieben werden, treten daher bei dieser Beurteilung die in die Bewilligung aufzunehmenden Auflagen hinzu, die ihrerseits das Vorhaben inhaltlich mitgestalten. Dies deshalb, weil die Umsetzung einer unter Auflagen erteilten Bewilligung nur auflagenkonform erfolgen darf. Das Gleiche gilt für beantragte Ausgleichsmaßnahmen; auch ihre Wirkung ist daher in die Beurteilung einzubeziehen (vgl. VwGH 27.7.2014, 2013/07/0215, VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190, mwN). Bei der Beurteilung der absichtlichen Erfüllung eines Verbotstatbestands, d.h. ob das bekannte

objektive Risiko in Kauf genommen wird, sind diese Elemente miteinzubeziehen (VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066).

In diesem Zusammenhang ist zu dem mit Beschwerdeergänzung vom 28.04.2020 erstatteten Vorbringen einer „grundlos überschießenden naturschutzrechtlichen Bewilligung“ von zumindest 2.000 m<sup>2</sup>, welche nicht für die Betriebsstättenerweiterung nach Auffassung des Beschwerdeführers erforderlich sind und der Forderung der Realisierung des Vorhabens auf Eigengrund der mitbeteiligten Partei (siehe Punkt D des Schriftsatzes) darauf zu verweisen, dass es sich bei einem naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren um ein antragsgebundenes Projektgenehmigungsverfahren handelt und der Antrag den Gegenstand der Verwaltungssache bildet.

Der Gegenstand einer Verwaltungssache wird im antragsbedürftigen Verfahren durch den Inhalt des einleitenden Anbringens bestimmt (VwGH 20.10.2011, 2009/11/0269 ua). Im naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren war daher zu prüfen, ob das Vorhaben wie beantragt in seinem Umfang und auf den beantragten Flächen genehmigungsfähig ist oder nicht. Verwiesen wird darauf, dass die Fläche von 1.487 m<sup>2</sup> als temporär in Anspruch genommener Arbeitsraum bewilligt wurde, sodass es um die dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 6.900 m<sup>2</sup> geht.

Inhaltlich wird vom Beschwerdeführer eine Verletzung des Tötungsverbotes nach § 31 Abs 2 Z 1 NSchG, eine Verletzung des Störungsverbotes nach Z 2 leg cit sowie eine Verletzung des Verbotes der Beeinträchtigung geschützter Lebensstätten nach Z 4 leg cit geltend gemacht. Begründet wird dies damit, dass eine Tötung einzelner Tiere nicht ausgeschlossen ist und dass nicht geprüft worden ist, ob eine Erhöhung des Tötungsrisikos für einzelne Tiere gegeben ist. Es kommt zu einer vollständigen Zerstörung des Lebensraumes und zur Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten. Die Absiedelung wird mehrfach als unwirksame Schutzmaßnahme dargestellt, zumal der Ersatzlebensraum durch seine geringe Größe, die mangelhafte Bodenbeschaffenheit, durch eine Verinselung der Lebensflächen und durch Ruhestörungen ungeeignet ist.

Um die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Verbotstatbeständen (bzw. der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung) treffen zu können, bedarf es einer sachverständig festgestellten Grundlage über die Auswirkungen des Projektes im Fall seiner Umsetzung (VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215).

Festzuhalten ist, dass – aufgrund des eingeschränkten Beschwerderechts einer Umweltorganisation gemäß Salzburger Naturschutzgesetz – im Beschwerdeverfahren ausschließlich die Prüfung der Verletzung von Vorschriften zum Schutz eu-rechtlich geschützter Arten relevant war dh auf das Teichmolchvorkommen - als zwar landesrechtliche geschützte Art, aber nicht als geschützte Art nach der FFH-Richtlinie - entgegen dem diesbezüglichen Beschwerdevorbringen (Beschwerdeergänzung vom 28.04.2020, Punkt C.a) nicht weiters einzugehen war.

Aufgrund der im Beschwerdeverfahren ergänzend eingeholten Stellungnahme der zoologischen Amtssachverständigen sowie deren Ausführungen in der Beschwerdeverhandlung ergab sich hinsichtlich der eu-rechtlich geschützten Art Zauneidechse zum Tötungsver-

bot, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Großteil der Population 2019 abgesiedelt wurde (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen), es diesbezüglich aber keine 100% Sicherheit gibt und sich allenfalls noch einzelne Tiere auf der Eingriffsfläche aufgehalten haben, als mit den Arbeiten im Februar 2020 begonnen wurde. Das Tötungsrisiko einzelner Exemplare wurde aber als nicht deutlich und signifikant erhöht bewertet bzw. wird dieses durch weitere laufende Kontrollen und den weiterhin bestehenden Amphibienschutzzaun auch aktuell nicht erhöht vorliegen. Selbiges gilt für die Mauereidechse.

Gemäß Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Risiko von Verlusten von Einzelexemplaren verursache, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibe, welcher vergleichbar sei mit dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art würden (VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066).

Der Fang mit den als dem Stand der Technik entsprechenden Methoden und die Übersiedelung (dh eben nicht Tötung) der ca. 200 Zauneidechsen-Individuen aller Altersklassen und von ca 80 Mauereidechsen wurde zwar als erhöhte Stressbelastung mit erhöhtem Energieverbrauch bewertet, nicht jedoch als Störung iS des § 31 Abs 2 Z 2 NSchG qualifiziert. Es wurde dadurch weder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes, noch eine Verkleinerung der Zahl der die Population bildenden Individuen gesehen. Dieser Beurteilung ist der Beschwerdeführer letztlich auch fachlich nicht entgegengetreten.

Unstrittig ist, dass durch die geplante Nutzung der Grundfläche GN aa KG BB durch eine asphaltierte Abstellfläche sowie zur Errichtung einer Lärmschutzwand die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse sowie Mauereidechse vernichtet werden. Aus fachlicher Sicht war der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen, wobei die Kartierungsergebnisse zeigten, dass das Zauneidechsenvorkommen nicht auf der gesamten Fläche homogen verteilt nachweisbar war. Die Mauereidechsenfunde sind außerhalb der Biotopfläche dh im südöstlichen Eck des GN aa KG BB dokumentiert (Beilage D der Verhandlungsschrift). Von der mitbeteiligten Partei wurden im nahegelegenen BE-Park Ersatzlebensräume geschaffen, deren Eignung vom Beschwerdeführer bestritten wurde bzw. grundsätzlich der Erfolg der CEF-Maßnahmen in Frage gestellt wurde.

Auf Basis der fachlichen Darlegungen der zoologischen Amtssachverständigen sowie auch unter Einbeziehung der im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen (ökologische Bauaufsicht, Nr. 7, 15, 24 bis 30) konnte nach Beurteilung des Landesverwaltungsgericht das fachliche Ziel und die eu-rechtlichen Vorgaben bei der Schaffung von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen mit einer strukturreichen Vegetation, bodennaher Vegetation, lockerem Buschbestand und/oder Gehölzrändern, Verstecken und Winterquartieren, südexponierten Böschungen und Eiablageplätzen im BE-Park erreicht werden (Stellungnahme AW, Seite 8). Die Größe des Ersatzlebensraumes dürfte zudem im Wesentlichen der Größe der Eingriffsfläche bzw. den Raumansprüchen der Zauneidechse entsprechen. Vom Beschwerdeführer selbst wurde letztlich in der Beschwerdeverhandlung davon gesprochen, dass die Größe „an der unteren Grenze liegt“, wobei die Größe



des Ersatzlebensraumes nur einen Faktor für die Eignung darstellt und die artgerechten Strukturen eine weitere, wesentliche Rolle spielen.

Das vorgeschriebene Monitoring und die Pflegemaßnahmen – welche auf der Eingriffsfläche nicht vorgenommen worden sind – sichern zudem den Ersatzlebensraum in seiner Qualität. Der vom Beschwerdeführer monierten Ruhestörung im Ersatzlebensraum wurde dadurch entgegengetreten, als für die bodenbewohnende Eidechse die kleinräumige Verzahnung von diversen Lebensraumbestandteilen ua auch sichere Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten geschaffen wurden (Stellungnahme AW, Seite 8). Auch die Eingriffsfläche war nicht komplett störungsfrei bzw. von zunehmendem Aufkommen von Stauden einem Wandel unterliegend. Auch die behauptete Verinselung der Population im Ersatzlebensraum BE-Park liegt aufgrund der Anbindungsmöglichkeiten (Ausbreitungskorridor entlang Bahndamm) nicht vor.

Der Beurteilung der im Beschwerdeverfahren beigezogenen zoologischen Amtssachverständigen folgend, waren aber ergänzende Auflagen in Form von Berichtspflichten der ökologischen Bauaufsicht vorzuschreiben, um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen entsprechend abzusichern bzw. bei Notwendigkeit weitere Maßnahmen (Auflagen) vorschreiben zu können.

Hinsichtlich der eu-rechtlich geschützten Fledermausarten wurde auch kein Verbotstatbestand des § 31 Abs 2 NSchG ausgelöst, da der Wegfall von Nahrungsflächen (indirekt über den Wegfall von Pflanzen für Insekten) nicht unter einen der Verbotstatbestände des § 31 Abs 2 Z 1 bis 5 NSchG fällt. Zudem wurde der Wegfall der Fläche als zu kleiner Bereich aus fachlicher Sicht als nicht erheblich beurteilt. Vom Beschwerdeführer wurde zudem keinerlei Vorbringen erstattet, warum es zu einer Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltvorschriften gekommen sein soll bzw. kommt.

Gemäß der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017, Anlage 2 fallen alle in Salzburg vorkommende nicht jagdbare Vogelarten in die Schutzkategorie A dh gelten als richtliniengeschützte Tierarten gemäß § 31 Abs 1 Z 1 NSchG.

Auch für die in oder im Umfeld der Eingriffsfläche GN aa KG BB vorkommenden Vogelarten wurde weder dem Störungsverbot (§ 31 Abs 2 Z 2 NSchG) noch dem Verbot der Beeinträchtigung genützter Lebensstätten (§ 31 Abs 2 Z 4 NSchG) zuwidergehandelt.

Dies deshalb, da durch die Beseitigung der Gehölze im Februar 2020 vor Beginn der Brutzeit davon ausgegangen werde, dass es zu keiner Nutzung von Gehölzen auf der Eingriffsfläche als Niststätte gekommen ist.

Vom Beschwerdeführer selbst wurde hinsichtlich bestimmter Vogelarten kein Vorbringen zur Erheblichkeit einer allfälligen Störung bzw. zur Vernichtung von Fortpflanzungsstätten erstattet, sondern nur pauschal auf den absoluten Schutz für alle wildlebenden Vogelarten verwiesen. Da sich das Beschwerderecht auf die Geltendmachung einer Verletzung bezieht, ist von einer Umweltorganisation im Rahmen einer erhobenen Beschwerde schon konkret darzulegen, warum eine solche vorliegt und worin diese Verletzung konkret in den von ihr wahrzunehmenden Interessen gelegen sein soll. Der Grundsatz, dass hinsichtlich der Begründung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind gilt auch für Beschwerden von Umweltorganisationen (vgl VwGH 31.01.2019, LVwG NÖ LVwG-AV-1368/001-2018), jedoch hat ein Beschwer-

devorbringen so konkret zu sein, dass erkennbar ist, welcher Verstoß gegen Unionsrecht geltend gemacht wird. Die Ermittlungspflicht des Landesverwaltungsgerichts reicht nicht so weit, dass dieses von sich aus nun eine Überprüfung auf alle denkmöglichen Verletzungen hin vorzunehmen hat.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass es zu keiner Verletzung der Bestimmung des § 31 Abs 2 NSchG sprich einer der Verbotstatbestände der Z 1, Z 2 oder Z 4 leg cit für eine der verfahrensrelevanten eu-rechtlich geschützten Arten gekommen ist und damit keine Verletzung unionsrechtlich bedingter Umweltvorschriften vorliegt. Das diesbezügliche Beschwerdevorbringen war daher als unbegründet abzuweisen.

#### I.5. Zum Vorbringen Verletzung der Alpenkonvention

Die Alpenkonvention ist ein als Rahmenvertrag konzipiertes internationales Abkommen (völkerrechtlicher Vertrag), welches von den acht Alpenländern Österreich, Deutschland, Italien, Frankreich, Schweiz, Liechtenstein, Slowenien und Monaco sowie der Europäischen Union über den umfassenden Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Alpen unterzeichnet wurde. Seit 1995 ist sie in Kraft und wurde von Österreich mit BGBl Nr 477/1995 idgF in innerstaatliches Recht übernommen. Das Stadtgebiet Salzburg scheint iVm Artikel 1 der Alpenkonvention (Anwendungsbereich) in der Liste der „Administrativen Einheiten des Alpenraumes in der Republik Österreich“ auf.

Die im Rahmenvertrag normierten Zielvorgaben müssen durch sog. Protokolle weiter ausgestaltet werden. Zwei von diesen Protokollen sind zum einen das vom Beschwerdeführer herangezogenen Protokoll „Bodenschutz“ und zum anderen das Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“. Der aktuelle Stand der Ratifizierung ist der, dass beide Protokolle von Österreich ratifiziert wurden. Durch die Ratifizierung der beiden genannten Protokolle sind diese damit unmittelbar anwendbare Gesetze in Österreich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Dezember 2002 (BGBl III Nr. 235/2002 idgF und BGBl III Nr. 236/2002 idgF). Die Europäische Union hat allerdings nur das Bodenschutzprotokoll ratifiziert (in Kraft getreten am 06.10.2006, siehe <https://alpcnv.org/de/startseite/konvention/stand-der-ratifizierungen>).

Soweit sich das Beschwerdevorbringen auf Verstöße gegen das Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ stützt, war allerdings nicht näher darauf einzugehen, da dieses Protokoll zwar Bestandteil innerstaatlichen Rechts, nicht jedoch Bestandteil des Unionsrechtes durch die fehlende Ratifizierung durch die Europäische Union ist.

In der Beschwerde wurde weiters vorgebracht, dass sich aus dem Bodenschutzprotokoll (unter Bezugnahme auf Art 7 Abs 1 und 3 und Art 9) eine Erhaltungspflicht des „jahrhundertalten Moorgebietes“ auf GN aa KG BB ergibt, bei dem gegenständlichen „Großvorhaben“ bei Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit die Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden besteht und in Feuchtgebieten und Mooren keine bodenzerstörenden Entwässerungsmaßnahmen erfolgen dürfen.

In Art 7 Abs 1 Protokoll „Bodenschutz“ sind bei der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme nach Art 9 Abs 3 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden zu berücksichtigen.

Vom Beschwerdeführer wurde – aus dem Regelungszusammenhang gerissen – für das verfahrensgegenständliche Projekt eine Verletzung des Gebots des sparsamen Umgangs mit Raum und Boden in den Raum gestellt, wobei dabei missachtet wurde, dass sich dieses Gebot auf die „Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme“ im Zusammenhang mit der Raumplanung bezieht.

Selbiges gilt für Art 7 Abs 3 Protokoll „Bodenschutz“, welcher von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich insbesondere des Verkehrs, der Energie und des Tourismus spricht. Die Errichtung von einer asphaltierten Abstellfläche im Ausmaß von knapp 7.000 m<sup>2</sup> ist nach Beurteilung des Landesverwaltungsgerichts nicht unter den Begriff Großvorhaben iS des Art 7 Abs 3 zu subsumieren, zumal für das gegenständliche Vorhaben auch keine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Hinzuweisen ist, dass für das naturschutzbehördliche Genehmigungsverfahren, als antragsgebundenes Projektgenehmigungsverfahren als Vorhaben nur die beantragten Maßnahmen zu beurteilen waren und (nur) diese Gegenstand des Verfahrens sind.

Im Art 9 des Protokolls „Bodenschutz“ der Alpenkonvention ist eine Verpflichtung der Vertragsparteien vorgesehen, Hoch- und Flachmoore zu erhalten, wozu mittelfristig anzustreben ist, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen (Abs 1); außerdem sollen in Feuchtgebieten und Mooren Entwässerungsmaßnahmen außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt werden und Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerungen gefördert werden (Abs 2). Schließlich sollen Moorböden grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden, dass ihre Eigenart erhalten bleibt (Abs 3).

Da sich auf der GN aa KG BB weder ein Hoch- noch ein Flachmoor befindet oder befunden hat und damit auch keine Nutzung von Moorboden im Raum steht, ergibt sich schon daraus kein Anwendungsbereich der Bestimmung des Bodenschutzprotokolls. Auch sind projektgegenständlich keine Entwässerungsmaßnahmen geplant, da es um die Verrohrung eines bestehenden Grabengewässers und nicht um die Anlage eines neuen Entwässerungsgrabens geht.

Verwiesen wird – selbst für den Fall, dass man von einem Moor iS § 24 NSchG ausgehen würde – auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.02.2006, 2005/04/0044 (betreffend Verhältnis § 24 NSchG zu Art 9 Bodenschutzprotokoll), woraus sich ergibt, dass mit Art 9 Abs 1 erster Satz des Protokolls "Bodenschutz" kein ausnahmsloses und unbedingtes Erhaltungsgebot für alle – auch noch so kleinen und unbedeutenden – Moore normiert wurde. Dies ergibt sich daraus, dass nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung anzustreben ist, die Verwendung – und damit die dem Erhaltungsgebot widersprechende Gewinnung – von Torf "mittelfristig" zu ersetzen und Art 9 Abs 2 des zitierten Protokolls in begründeten Ausnahmefällen die Entwässerung von Feuchtgebieten und Mooren zulässt. Das Erhaltungsgebot des Art 9 Abs 1 erster Satz des zitierten Protokolls bezieht sich nicht auf konkrete Eingriffsmaßnahmen; ... Es ergibt sich schon aus dessen Art 2 Abs 2, wonach selbst bei Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden den Schutzaspekten nur "grundsätzlich" – also nicht in jedem konkreten Einzelfall – der Vorrang einzuräumen ist. Daraus ergibt

sich, dass Art 9 Abs 1 des zitierten Protokolls keine ausnahmslose Erhaltungspflicht für Moore normiert und daher § 24 NSchG, der in ganz bestimmten Ausnahmefällen einen Eingriff in Moore zulässt, zu Art 9 Abs 1 erster Satz des Protokolls "Bodenschutz" nicht in Widerspruch steht.

Zusammenfassend ist daher keine Verletzung der Vorgaben aus einem der beiden Protokolle festzustellen, sodass das diesbezügliche Beschwerdebegehren als unzulässig zurückzuweisen bzw. unbegründet abzuweisen war.

#### I.6. Zur vorgebrachten Unions- und Verfassungswidrigkeit der §§ 24a und 55a NSchG

Der Anregung im ergänzenden Beschwerdevorbringen vom 28.04.2020 auf Überprüfung der Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen § 24a und § 55a NSchG war nicht nachzukommen, da zum einen die Bestimmung des § 24a NSchG im gegenständlichen Verfahren in keinsten Weise entscheidungswesentlich ist und zum anderen auch in der mit LGBl Nr. 67/2019 (Salzburger Aarhus-Beteiligungsgesetz) landesgesetzlich neu geschaffenen Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht für Umweltorganisationen mit Beschränkung des Beschwerderechts auf die Geltendmachung der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltvorschriften für den gegenständlichen Fall keine Verfassungs- und/oder Eu-Rechtswidrigkeit zu erkennen ist.

Auch im Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 des Bundes mit BGBl I Nr 73/2018 ergibt sich für die Materien Gesetze AWG, IG-L und WRG ein nur jeweils eingeschränktes Beschwerderecht für eine Umweltorganisation betreffend innerstaatlicher Umweltvorschriften im Kontext mit den jeweiligen einschlägigen EU-Richtlinien.

Gemäß dem Wortlaut Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention beschränkt sich der Zugang zu Gericht und das Anfechtungsrecht von „Mitgliedern der Öffentlichkeit“ darauf, „um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die *gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts* verstoßen.“

Mit der gegenständlichen Beschwerde wurde unter Inanspruchnahme der Übergangsbestimmung des § 67 Abs 11 NSchG gegen einen bereits rechtskräftigen Bescheid, dessen Konsumation durch die Durchführung von ersten Maßnahmen auch bereits vor Beschwerdeerhebung begonnen hat, ein Rechtsmittel erhoben. Ein Verstoß gegen den eu-rechtlichen Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz wird gerade für ein solches Beschwerdeverfahren im Hinblick auf die auch vom EuGH in seiner Rechtsprechung anerkannten Bedeutung der Rechtskraft nicht gesehen. Würde man von einem „vollen“ Beschwerderecht einer Umweltorganisation in einem Fall wie dem gegenständlichen ausgehen, könnte das einem kompletten Wiederaurollen des Verfahrens nach rechtskräftigem Abschluss des Behördenverfahrens im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gleichkommen. Nach Beurteilung des Landesverwaltungsgerichts wird durch die im Salzburger Naturschutzgesetz erfolgte landesgesetzliche Ausgestaltung des nachträglichen Beschwerderechts der Vollziehung des Unionsrechts respektive der FFH- und Vogelschutzrichtlinie Genüge getan und eine Umgehung des Unionsrechts hintangehalten. Ob damit

der völkerrechtlichen Umsetzung der Aarhus-Konvention Genüge getan wurde, kann im gegenständlichen Fall dahingestellt bleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### II. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (§ 25a VwGG):

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung zu §§ 31 ff NSchG. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.